

Hauptzollamt Dortmund

POSTANSCHRIFT Hauptzollamt Dortmund, Postfach 104344, 44043 Dortmund

DIENSTGEBÄUDE Kronenburgallee 7, 44139 Dortmund

EINGEGANGEN
29. Okt. 2015

BEARBEITET VON

TEL +49 (0) 231 9571-0

FAX +49 (0) 231 9571-1999

E-MAIL poststelle.hza-dortmund@zoll.bund.de

DATUM 27. Oktober 2015

BETREFF **Wichtiges Informationsschreiben zur**

- **Steuerentlastung für bestimmte Prozesse und Verfahren nach § 9a des Stromsteuergesetzes (StromStG)**
- **Steuerentlastung für bestimmte Prozesse und Verfahren nach § 51 Absatz 1 Nummer 1 Buchstabe a bis d des Energiesteuergesetzes (EnergieStG)**

BEZUG

ANLAGEN

GZ

Unternehmensnummer (bitte stets angeben):

Sehr geehrte Damen und Herren,

nach § 9a StromStG bzw. § 51 Abs. 1 Nr. 1 EnergieStG kann Unternehmen des Produzierenden Gewerbes eine Steuerentlastung für die Strom- bzw. Energiemenge gewährt werden, die für die jeweiligen Prozesse und Verfahren der o. a. Tatbestände verwendet wurde.

Bei der Steuerentlastung handelt es sich um eine Ausnahme vom Prinzip der gleichmäßigen Besteuerung. Bestimmungen, die einen steuerlichen Vorteil gewähren, sind eng auszulegen.

Im Sinne einer bundeseinheitlichen Anwendung der Gesetzgebung sowie einer geänderten Rechtsauffassung ist für zukünftige Entlastungszeiträume - beginnend ab dem 01.01.2016 - die zu entlastende **Strom- bzw. Energiemenge grundsätzlich über Zähler zu messen**. Andere Ermittlungsmethoden wie z. B. **Berechnung, Schätzung, Hochrechnung oder Kombinationen dergleichen sind ungeeignet**, die steuerlichen Belange hinreichend zu bestimmen. Die vorstehend eingeforderte **zähltechnische Bestimmung der Strom- bzw.**

Öffnungszeiten: Mo - Do 7.30 - 16.00 Uhr
Fr 7.30 - 14.30 Uhr

www.zoll.de

Bankverbindung: Deutsche Bundesbank Dortmund, IBAN : DE97 4400 0000 0044 0010 00, BIC : MARKDEF1440

Seite 2 von 2

Energiemenge ist erforderlich, um eine Abgrenzung der Strom- bzw. Energiemenge zu erzielen, die außerhalb der Prozesse und Verfahren eingesetzt wird (z. B. für den Antrieb von Motoren, die Erzeugung von Licht, die Heizung, Brauchwassererwärmung etc.).

Ich lege Ihnen bereits jetzt schon nahe, spätestens bis zum 01.01.2016 ggf. noch nicht vorhandene Zähler nachzurüsten. Im Zuge der nächsten Antragstellung nach § 9a StromStG bzw. § 51 Abs. 1 Nr. 1 EnergieStG bitte ich eine aktuelle Betriebserklärung beizufügen. Aus der Betriebserklärung sollen die Messpunkte hervorgehen. Weiterhin bitte ich die Betriebserklärung ggf. um entsprechende Skizzen, technische Unterlagen etc. zu ergänzen.

Weitere Hinweise

An dieser Stelle mache ich darauf aufmerksam, dass die jeweils aktuellen amtlichen Antragsvordrucke zu verwenden sind. Der Vordruck 1452 für eine Steuerentlastung nach § 9a StromStG bzw. 1115 für eine Steuerentlastung nach § 51 Abs. 1 Nr. 1 EnergieStG ist unter www.zoll.de erhältlich.

In Feld 5 der Vordrucke ist eine Angabe zur Aktualität der Betriebserklärung erforderlich. Das Datum der vorgelegten Betriebserklärung ist anzuführen. Auf den Seiten 2 der Vordrucke ist die beantragte Strom- bzw. Energiemenge durch Eintrag in die richtige Zeile bzw. Spalte dem jeweiligen Tatbestand zuzuordnen.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

Hampel

(Dieses Schreiben wurde als Serienbrief erstellt und ist ohne Unterschrift gültig)